



Die Kosten für das Seminar gliedern sich wie folgt:

TEILNAHMEGEBÜHR

In der Teilnahmegebühr sind unsere Leistungen für die Planung, Konzeption, organisatorische Abwicklung und Durchführung des Seminars enthalten. Dazu zählen auch die Referenten, die Betreuung durch die Seminarbegleitung und alle Unterlagen und Skripte zum Seminar.

HOTELKOSTEN

Der Arbeitgeber ist gemäß §40 Abs. 1 BetrVG verpflichtet, nicht nur die Seminargebühren, sondern auch die Kosten für Anfahrt und Hotel zu tragen. Die Kosten für Konferenzraum, Konferenztechnik, Übernachtung und Verpflegung werden durch die Halbpension bzw. durch die Tagungspauschale abgedeckt.

Die Hotelkosten werden Ihnen direkt vom Hotel berechnet. Wir empfehlen daher allen Teilnehmern, eine Hotelkosten-Übernahmeerklärung Ihres Arbeitgebers zum Seminar mitzubringen.

Es folgt eine genaue Aufstellung der unterschiedlichen Pauschalen, die die Hotelkosten abdecken:

TAGUNGSPAUSCHALE

Sollten Sie nicht im Tagungshotel übernachten, berechnet Ihnen das Hotel lediglich eine Tagungspauschale pro Person und Tag. Diese Tagungspauschale wird speziell bei Betriebsrats-Schulungen üblicherweise getrennt von der Seminargebühr behandelt und direkt mit dem Hotel abgerechnet.

- Konferenzraum
- Konferenztechnik (Moderatorenkoffer, Flipchart, Schreibutensilien, ...)
- Mittagessen (1 Softgetränke enthalten)
- Tagungsgetränke
- Kaffeepausen (vormittags/nachmittags)

Für Teilnehmer an dieser Veranstaltung steht ein begrenztes Zimmerkontingent zu Sonderkonditionen zur Verfügung. Setzen Sie sich bitte direkt mit dem Hotel in Verbindung und beziehen sich bei Buchung auf das „FFB Forum für Betriebsräte“.

HALBPENSION

- Übernachtung
- Frühstück
- Konferenzraum
- Konferenztechnik (Moderatorenkoffer, Flipchart, Schreibutensilien, ...)
- Mittagessen (1 Softgetränke enthalten)
- Tagungsgetränke
- Kaffeepausen (vormittags/nachmittags)

Bei unseren interessanten und abwechslungsreichen Rahmenprogrammen (z.B. Weinproben, Grillabenden oder leckeren Menüs) bietet sich immer wieder die Möglichkeit, mit den Referenten oder anderen Seminarteilnehmern Erfahrungen auszutauschen. Gerne begrüßen wir auch Heimschläfer in dieser gemütlichen Runde.



Beispiele für die Zusammenstellung der Hotelkosten

Seminar dauer	Halbpension	Tagungspauschale
	<ul style="list-style-type: none"> - Übernachtung - Frühstück - Konferenzraum und -technik - Mittagessen - Tagungsgetränke - Kaffeepausen 	<ul style="list-style-type: none"> - Konferenzraum und -technik - Mittagessen - Tagungsgetränke - Kaffeepausen

Beispiel 1	3 Tage	3 mal	-
Beispiel 2	3 Tage	2 mal	1 mal
Beispiel 3	2 Tage	-	2 mal
Beispiel 4	2 Tage	1 mal	1 mal

Beispiel 1: Sie nehmen an einer 3-tägigen Schulung teil und Sie übernachten 3 Tage im Hotel. Sie buchen 3 Tage mit Halbpension. Eine Tagungspauschale ist nicht zu entrichten.

Beispiel 2: Sie nehmen an einer 3-tägigen Schulung teil und Sie übernachten 2 Tage im Hotel. Sie buchen 2 Tage mit Halbpension. Am ersten Seminartag reisen Sie frühmorgens an. Für den ersten Seminartag fällt eine Tagungspauschale an.

Beispiel 3: Sie nehmen an einer 2-tägigen Schulung teil und Sie übernachten nicht im Hotel. Es fällt zweimal die Tagungspauschale an.

Beispiel 4: Sie nehmen an einer 2-tägigen Schulung teil und Sie übernachten einen Tag im Hotel. Sie buchen einen Tag mit Halbpension. Für den zweiten Tag fällt einmalig die Tagungspauschale an.

Hinweis: Wir empfehlen, die beigefügte Hotelkosten-Übernahmeerklärung bei Ankunft ausgefüllt und von Ihrem Arbeitgeber unterschrieben an der Hotelrezeption abzugeben. So werden evtl. anfallende Parkplatzgebühren zusammen mit den übrigen Hotelkosten direkt über Ihren Arbeitgeber abgerechnet. Sollen Sie dem Hotel keine Hotelkosten-Übernahmeerklärung vorlegen, bezahlen Sie am Ende des Seminars direkt im Hotel.



Rechtsprechung zu den Kosten von Betriebsrats-Seminaren, insbesondere Tagungspauschale und Hotelkosten

Ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu den Kosten von Seminaren

BAG vom 07.06.84 – 6ABR 66/81 (ebenso BAG vom 17.9.74 – 1 ABR 98/73 und BAG vom 23.6.75 – 1 ABR 104/73)

„Das BAG hat bereits entschieden, dass auch bei Bestehen einer betrieblichen Reisekostenregelung pauschale Kosten, die anlässlich einer Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung entstehen, jedenfalls dann vom AG zu übernehmen sind, wenn das BR-Mitglied die entstehenden Kosten nicht beeinflussen kann.“

Hinweis FFB:

Dies bedeutet insbesondere, dass die Tagungspauschale des Hotels vom Arbeitgeber übernommen werden muss. Diese fällt an, wenn der Seminarteilnehmer nicht im Hotel übernachtet, z.B. am Anreisetag, wenn der Teilnehmer nicht am Vorabend schon zum Tagungsort reist oder weil das Seminarhotel in der Nähe des Wohnortes des Teilnehmers/Sitz des Arbeitgebers liegt. In beiden Fällen werden die Kosten für Seminarraum und Verpflegung nicht durch die Halb- bzw. Vollpension gedeckt. Der Teilnehmer kann die Kosten für die Tagungspauschale nicht beeinflussen. Er kann das Mittagessen nicht „abwählen“. Das Hotel erhebt in jedem Fall eine Tagungspauschale, auch wenn der Teilnehmer am Mittagessen nicht teilnimmt. Mit der Tagungspauschale wird auch die Nutzung des Seminarraums abgegolten und nicht nur Mittagessen, Pausensnacks und Tagungsgetränke. Die bei Betriebsräte-Seminare übliche gesonderte Berechnung der Tagungspauschale durch das Hotel führt nicht zuletzt zu deutlich niedrigeren die Seminargebühren.

Arbeitsgericht Flensburg vom 27.01.00 – 3 BV 21/99 – Rechtsbeschwerde nicht zugelassen -

„Die Kammer folgt der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgericht, wonach selbst bei Bestehen einer betrieblichen Reisekostenregelung pauschale Kosten, die anlässlich einer Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung entstehen, jedenfalls dann vom AG zu übernehmen sind, wenn das BR-Mitglied die entsprechenden Kosten nicht beeinflussen kann (Bundesarbeitsgericht vom 7.6.84 – 6 ABR 66/81, siehe oben).“

„Es ist für den Antragsteller (BR) auch nicht zumutbar, lediglich das Mittagessen im Seminarhotel einzunehmen, im Übrigen aber in einem eventuell preiswerteren anderen Hotel zu übernachten und dort die Verpflegung einzunehmen. Das hätte eine Aussperrung von den anderen Seminarteilnehmern zur Folge, die er nicht hinzunehmen braucht. Erfahrungsgemäß findet ein Austausch der Meinungen und Erfahrungen nicht nur während der Seminarstunden statt, sondern auch in den Pausen, bei dem Essen und auch in den gemeinsamen Stunden im Hotel nach den Seminarstunden.“

Hinweis FFB:

Hieraus folgt auch, dass es dem Teilnehmer nicht zuzumuten ist, nicht am Mittagessen im Hotel teilzunehmen, die durch die Tagungspauschale abgedeckt ist, da dies ein Bestandteil des Seminars ist und dem Erfahrungsaustausch dient.

LAG Schleswig-Holstein (auf die Beschwerde des AG zu o.g. Beschluss des Arbeitsgerichts Flensburg) vom 29.6.00 – 4 TaBV 12/00 – Rechtsbeschwerde nicht zugelassen -

„Die Fahrt-, Pflegungs- und etwaige Übernachtungskosten hat der AG nach § 40 BetrVG zu tragen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt für die Kostentragungspflicht, dass das BR-Mitglied die Kostenbelastung so gering wie möglich halten muss. (BAG in DB 1973, 528). Die Beschwerdekammer hat wegen der Pflicht zur sparsamen Wirtschaftsführung festgestellt, dass der BR nicht erforderliche Übernachtungskosten zu vermeiden hat (LAG Schleswig-Holstein vom 14.3.96 – 4 TaBV 15/95 – in BB 1996,1062). Das steht aber einer Pauschalierung der Unterkunft- und Verpflegungskosten nicht entgegen (LAG Hamm in DB 1973, 2049; BAG vom 5.2.74 in SAE 1975, 195). Die pauschalierten Seminararkosten für Übernachtung und Verpflegung von 215,- DM* pro Tag in der Bundeshauptstadt erschien der Kammer nicht überhöht, vielmehr nach der Erfahrung der Kammer angemessen.“

„Die beteiligte AGin hat überdies nicht bedacht, dass mit dem Pauschalarrangement [also Halbpension, Vollpension oder Tagungspauschale, Hinweis FFB] die Nutzung der Räume usw. zugleich abgegolten worden ist, was ansonsten zu einer Erhöhung bei den von ihr unbestritten übernommenen sonstigen Seminararkosten für Schulungsveranstaltungen geführt hätte.“

Hinweis FFB:

Es folgt, dass im notwendigen Übernachtungsfall eine Pauschale für Übernachtung und Verpflegung wie die Halbpension als angemessen anzusehen ist. Wann eine Übernachtung als notwendig anzusehen ist, ist eine gesonderte rechtliche Problematik. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn es in der Nähe des Sitzes des Arbeitgebers zwar eine Veranstaltung gibt, jedoch aufgrund der Dringlichkeit des Problems bereits die frühere Veranstaltung an einem weiter entfernten Seminarort zu wählen ist. Der letzte Absatz trifft jedoch neben der Halb- und Vollpension auch für die Tagungspauschale zu, da mit dieser auch die Nutzung des Seminarraums abgegolten wird und nicht nur Mittagessen, Pausensnacks und Tagungsgetränke!